

# RS OGH 1994/10/27 2Ob70/94, 2Ob215/07t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1994

## Norm

ABGB §1295 Ild4b3

EKHG §9 C

EKHG §9 H

## Rechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, dass die Möglichkeit einer Pendelbewegung einer mit zwei Personen besetzten Gondel bei einer bestimmten Sitzverteilung es zur Haftungsbefreiung erfordert, im Ausstiegsbereich eine Ausstiegshilfe zur Verfügung zu stellen oder gesonderte Anleitungen für das Verhalten beim Einsteigen und Aussteigen in den Stationen sowie in den Gondeln deutlich sichtbar anzubringen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 70/94  
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 2 Ob 70/94
- 2 Ob 215/07t  
Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0023313

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)